

8.5 Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Die Nutzung der Windkraft stellt heute eine attraktive Möglichkeit zur Reduzierung der mit der konventionellen Stromerzeugung verbundenen Umweltbelastungen dar. Die Windenergie kann damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Da sich in den letzten Jahren auch die Wirtschaftlichkeit und die Anlagentechnik der Windkonverter verbessert haben, besteht allgemein eine durchaus vermehrte Flächennachfrage.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage müssen die einschlägigen Erlasse und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Überdies sind die betreffenden Vorhaben so zu planen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft unterlassen werden. Wird eine derartige Anlage genehmigt, ist daher insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Ebenso ist der Artenschutz von Bedeutung.

Gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB gehören Windkraftanlagen bei gesicherter Erschließung zu den privilegierten Vorhaben. Die Zulässigkeit entsprechender Baumaßnahmen kann gewährleistet werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang wurde bereits im Jahre 2000 im Auftrag des Kreises Wesel durch den Kommunalverband Ruhr eine Expertise zur Ermittlung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen vorgelegt. Die Ermittlung der Flächenpotentiale erfolgte dabei seinerzeit durch eine Ausgrenzung derjenigen Gebiete, die aufgrund bestehender planungsrechtlicher Festlegungen mit Vorrangnutzungen belegt waren und unter Berücksichtigung eines notwendigen Mindestabstandes damit von vornherein nicht als Standort in Frage kamen. Dabei hatten sich folgende Tabuflächen ergeben:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (also vorhandene und geplante Wohnbereiche, Sportplätze, Freizeitflächen, Friedhöfe usw.),
- vorhandene und geplante klassifizierte Straßen, Richtfunkstrecken und Versorgungstrassen,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und schutzwürdige Biotop sowie
- Waldflächen

Auf der Basis dieses Vorgutachtens wurden im Gemeindegebiet verschiedene Bereiche als relativ restriktionsarme Standortalternativen für die Nutzung der Windkraft ermittelt.

Diese Areale sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Jahre 2001 einer detaillierten Prüfung unterzogen worden. Ziel war die Ausweisung von *Windkraftkonzentrationszonen*. Dabei standen v. a. die Sicherung und der Schutz der Ortslagen und Einzelhäuser sowie der Schutz relevanter Landschaftsstrukturen im Vordergrund. Bei diesen Überlegungen wurden raumbedeutsame Anlagen mit einer Höhe von 100 m zugrunde gelegt.

In diesem Zusammenhang wurden auf der Grundlage der damals gültigen Ministerialerlasse, der sinngemäßen Anwendung der TA-Lärm und unter Beachtung bereits rechtskräftiger Gerichtsverfahren (insbesondere zur optisch bedrängenden Wirkung) folgende Mindestabstände zugrunde gelegt:

Ortslagen	500 m
Einzelwohnhäuser, Gehöfte	300 m

Freizeitflächen, Friedhöfe	500 m
Bundesautobahnen	300 m
Klassifizierte Straßen	100 m
Hochspannungsfreileitungen	50 m
Richtfunkstrecken	100 m
Waldflächen	35 m

Unter Berücksichtigung dieser Abstandsflächen konnten im Gemeindegebiet mehrere Standortbereiche identifiziert und ausgewiesen werden, die grundsätzlich als eine Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage kamen und damit eine mehr oder weniger restriktionsfreie Errichtung von mindestens 3 Windkraftanlagen ermöglichten. Dabei wurde eine Bündelung der Anlagen an geeigneten Standorten als sinnvoll angesehen, um einerseits die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und andererseits einer Beeinträchtigung wertvoller Landschaftsteile entgegen zu wirken. Daneben verblieb es jedoch auch weiterhin bei der Privilegierung von Windrädern als untergeordnete Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 35 (1) Nr. 1 BauGB in engem räumlichem Zusammenhang mit den Hofstellen zur energetischen Eigenbedarfssicherung.

Verbindliche Höhenbeschränkungen wurden in diesem Zusammenhang unter Verweis auf erforderliche Einzelgenehmigungen allerdings nicht vorgenommen. Allerdings hat sich dann später bei der Genehmigung von Anlagen im Grenzbereich zur Gemeinde Sonsbeck herausgestellt, dass Störwirkungen für eine militärische Radaranlage ausgeschlossen werden müssen. Insoweit hatten sich später dort im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zumindest für eine Anlage eine faktische Höhenvorgabe von 85 m Nabenhöhe ergeben.

Parallel zu diesem geordneten Planungsprozess musste sich die Gemeinde seinerzeit allerdings bereits mit einer Vielzahl von Einzelgenehmigungsanträgen befassen. Mit einer einzigen Ausnahme wurden in diesem Zusammenhang jedoch Standorte diskutiert, die außerhalb der Areale lagen, die als Konzentrationszonen in Frage kamen.

Nach einer Zurückstellung und späteren Ablehnung der meisten Bauanträge und Bauvoranfragen genehmigte der Kreis Wesel als zuständige Bauaufsichtsbehörde schließlich aber unter einschränkenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen insgesamt vier Anlagen mit Standorten in Veen und Drüpt; davon drei Windräder außerhalb der kurze Zeit danach ausgewiesenen Konzentrationszonen.

Später sind darüber hinaus drei weitere Anlagen im Zuge relativ komplexer Genehmigungsverfahren realisiert worden. Hier griff dann hingegen die entsprechende Darstellung des Flächennutzungsplanes.

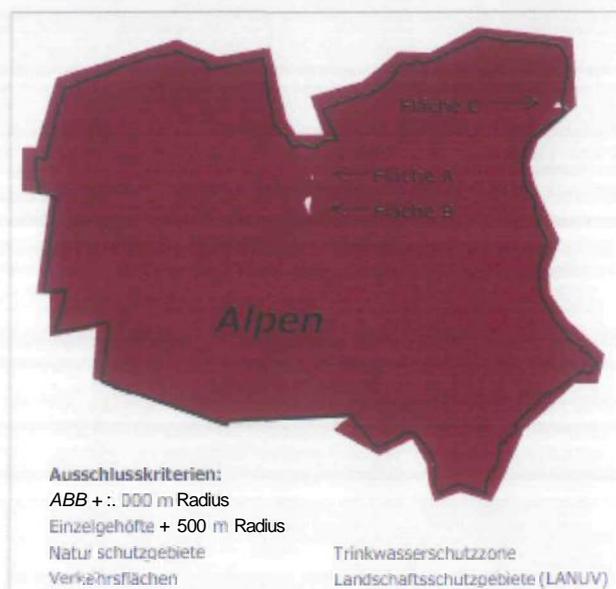
Die entsprechenden Projekte wurden allerdings von bürgerschaftlicher Seite stets kritisch begleitet. Dabei standen v. a. die mit den betreffenden Anlagen verbundenen Umweltauswirkungen (wie Lärmauswirkungen und Schattenwurf) im Fokus. Als problematisch wurde auch die Raumwirksamkeit und visuellen Auswirkungen der Windräder betrachtet. Letztlich galt es jedoch einen Kompromiss zwischen den damals geltenden planerischen und individuellen Belangen zu finden; es kann davon ausgegangen werden, dass dies erreicht wurde.

Der Windkrafteerlass wurde zuletzt am 11.07.2011 novelliert. Die in diesem Zusammenhang örtlich zu beachtenden Abstandsflächen definieren sich wie folgt:

Tabugebiete	Abstandsfläche	Anmerkungen
Ortslagen	WEA-Höhe 100 m, 500 m WEA-Höhe 150 m, 750 m WEA-Höhe 200 m, 1.000 m	Abstände gemäß § 50 BImSchG / TALärm.
Einzelwohnhäuser, Gehöfte	WEA-Höhe 100 m, 300 m WEA-Höhe 150 m, 450 m WEA-Höhe 200 m, 600 m	Mindestens 2-3 fache der Höhe der WEA (Einzelfallprüfung).
Freileitungen	100 m	Abstand = einfacher Rotordurchmesser.
Richtfunkstrecke	50 m	Keine Unterbrechung durch die WEA.
Sendeanlagen	(100 – 250 m)	Abstand = Höhe der höheren Anlage.
Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil sowie Biotop nach § 62 LG	200 m	Abstand je nach Schutzcharakter.
Vogelschutzgebiete	300 m (500 m)	Abstand je nach Schutzcharakter.
Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 5 ha	(50 m)	Bauverbotszone, Ausnahmen möglich.

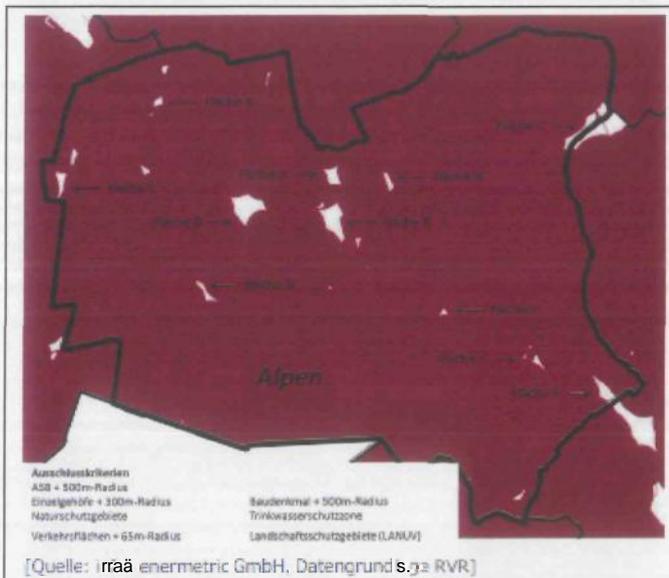
Für militärische Anlagen und Flugplätze ergeben sich besondere Regelungen, die jeweils mit der Wehrbereichsverwaltung und der zuständigen Luftfahrtbehörde abzustimmen sind; dies ist allerdings für das Gemeindegebiet Alpen ohne besonderen Belang.

Der RVR hat hierzu dankenswerter Weise eine GIS-Instrument weitere-Voruntersuchung vorgelegt, die erste Hinweise auf die daraus resultierenden Flächenpotenziale innerhalb des Gemeindegebietes aufzeigt. Nach ~~erster~~ Eine vorliegende gutachterliche Auswertung dieser Unterlagen kam ~~die~~ Gemeinde ~~allerdingo~~ kommt zu dem Schluss, dass sich bereits für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 150 m, die heute als wirtschaftlich gelten, vor dem Hintergrund der typischerweise entstehenden Abstandsflächen nach TA-Lärm und den planungsrechtlich zu beachtenden Vorgaben innerhalb des Gemeindegebietes leider keine neuen geeigneten (d. h. ausreichend großen) Gebiete für die Ausweisung als Windkraftkonzentrationszone ergeben können. So ~~führen~~ ~~beispielsweise~~ bereits ~~die~~ ~~heute~~ ~~als~~ ~~wirtschaftlich~~ ~~geltenden~~ ~~Anlagen~~ ~~ab~~ ~~einer~~ ~~Gesamthöhe~~ ~~von~~ ~~150~~ ~~m~~ ~~zu~~ offensichtlich ~~nicht~~ ~~mehr~~ ~~überwindbaren~~ ~~immissionschutz~~ ~~rechtlichen~~ ~~Hürden~~. Die nachfolgende kartografische Darstellung des Gemeindegebietes zeigt dies eindrucksvoll, wobei die Restriktionsbereiche mit roter Signatur ausgewiesen sind:



[Quelle: infas enermetric GmbH, Datengrundlage: RVR]

Für entsprechende Anlagentypen erübrigen sich insofern weitergehende Prüfungen im Sinne der Vorgaben des aktuellen Windkraftherlasses. Es ergeben sich damit letztlich auch keine Optionen in Waldflächen.



Betrachtet man hingegen kleinere Anlagen bis ca. 100 m Höhe, so ergibt sich eine gewisse Flächenkongruenz zur bislang gültigen Ausweisungssystematik. Dabei ist allerdings anzumerken, dass viele Einzelflächen im Bereich Winnonthal aufgrund vorhandener landesplanerischer und landschaftsökologischer Vorgaben nicht zu entwickeln sind. Weitere Areale in Menzelen Ost müssen aufgrund bestehender Freizeitentwicklungsziele und naturschutzrechtlicher Aspekte ausgeschlossen werden keine ausreichende Größe

aufweisen, um mindestens 3 Windkraftanlagen zu realisieren. Flächenpotenzialen im östlichen und südöstlichen Gemeindegebiet stehen schließlich im Einzelfall u. a. die ungestörte forstliche Entwicklung und/oder denkmalschutzrechtliche Aspekte (Umgebungsschutz) entgegen. Einige Areale sind schließlich aufgrund vorgegebener bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen schlichtweg zu kleinflächig, um sinnvoll als Konzentrationszone gelten zu können. Andere Areale fallen durch landesplanerische, naturschutzfachliche, landschaftsökologische und städtebauliche Gründe oder freizeitorientierte Ziele heraus, wobei in einem Teilbereich möglicher Weise sogar ein Rücknahme einer aktuell ausgewiesenen Konzentrationszone in Frage käme (in diesem Zusammenhang sei insbesondere auf das hier entstandene Urteil des BVerwG vom 26.04.2007 ~~zur~~ vermutlich sogar eine Entschädigungspflicht bei Rücknahme von Konzentrationszonen verwiesen).

Die Expertise kommt schlussendlich zu dem Ergebnis, dass jedoch prinzipiell eine Erweiterung der bislang rechtsverbindlich im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen möglich wäre (Flächen D, E und F). Darüber hinaus genügen zumindest zwei weitere Areale (B und G) den Anforderungen des aktuellen Windkraftherlasses.

Die dem entsprechend auszuweisenden Bereiche sind derzeit nicht gemäß § 32 Abs. 1 LPIG abgestimmt. Zur planungsrechtlichen Absicherung bedürfen die Areale ferner einer umfassenden umweltrechtlichen und landschaftsökologischen Ersteinschätzung sowie einer qualitativ höherwertigen artenschutzrechtlichen Beurteilung mit konkreten Untersuchungen auf der lokalen Populationsebene (u. a. Avifauna und Fledermäuse) bei entsprechend dokumentierter Erfassung und Jahreskartierung. Überdies sollte das neue Flächenkonzept auch einer umfassenden juristischen Prüfung unterzogen werden. Den damit verbundenen Zeitverlust kann sich die Gemeinde zur Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung jedoch im Augenblick nicht leisten.

Um mithin ~~innerhalb des Gemeindegebietes~~ vor diesem Hintergrund überhaupt noch in die Lage versetzt zu werden, Windkraftanlagen zuzulassen, ~~mus~~-es-bei-den werden im vorliegenden Verfahren die Darstellungen des Flächennutzungsplanes 2001, die sich im Übrigen als durchaus ausgewogenen bewährt haben, verbleiben; ~~sie~~-werden-durch-den vorliegenden ~~Flächennutzungsplan~~ nachrichtlich übernommen. Dies ist nach den Vorgaben des nordrhein-westfälischen Windkrafteerlasses möglich, wobei zurzeit theoretisch allerdings nur noch in Drüpt die Möglichkeit besteht, weitere Anlagen zu errichten.

Dabei wird aber davon ausgegangen, dass die hier zulässigen Anlagen jeweils eine Gesamthöhe von 100 m vermutlich nicht überschreiten können. Eine ausdrückliche Höhenbeschränkung findet jedoch nach wie vor nicht statt. Hier wird auf die erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren verwiesen. Hingewiesen wird auch auf § 249 Abs. 1 BauGB.

Darüber hinaus können natürlich weiterhin (mitprivilegierte) Neubauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugelassen werden. Bei passenden immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind darüber hinaus auch Kleinwindkraftanlagen (also Vorhaben mit einer Höhe < 50 m und einer Energieleistung von < 70 MWh/a) in Gewerbe- und Industriegebieten als untergeordnete Nebenanlage zulässig. Entsprechende Vorhaben in Misch- und Wohngebieten werden hingegen - soweit genehmigungspflichtig - aufgrund der entstehenden Emissionen und typischer Weise zu erwartenden städtebaulichen Folgewirkungen durch den in der Regel verbundenen (teil)gewerblichen Charakter der Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die weitere Prüfung soll nach Rechtsverbindlichkeit der zurzeit im Verfahren befindlichen Fassung in einem ersten Änderungsverfahren erfolgen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Erfahrungen der Gemeinde mit der Entwicklung von Windkraftanlagen durchaus ambivalent sind. Dabei kann der bürgerschaftlichen Kritik an den landschaftsästhetischen Wirkungen und entstehenden Immissionen nur durch eine rechtlich abgesicherte und allseits abgewogene Planung begegnet werden, die insbesondere alle nachbarschaftsrechtlichen Aspekte ausreichend würdigt. Insoweit wird auch empfohlen, für die dann in Frage kommenden Areale auch parallele Bebauungspläne aufzustellen um einerseits planerischen Einfluss- sowie energetische Handlungsoption der Gemeinde zu sichern und andererseits eine breite Bürgerbeteiligung zu ermöglichen, die gegebenenfalls auch in die Entwicklung eines genossenschaftlich organisierten Bürgerwindparks münden kann.

In=~~diesem~~-Zusammenhang Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die RWE Energie AG als örtliches Energieversorgungsunternehmen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aber nach wie vor verpflichtet ist, Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungskapazität an ihr Stromnetz anzubinden. Sollten im Gemeindegebiet also weitere Vorhaben realisiert werden, ist vorab jedoch auch die Leistungsfähigkeit des örtlichen Mittelspannungsnetzes bei der RWE Energie AG anzufragen. Dies gilt besonders bei eventuellen Repowering-Planungen, die sich allerdings aufgrund der Vorgaben des aktuellen Windenergieerlasses als nur schwierig umsetzbar gestalten lassen dürften. Die Anschlusskosten gehen dabei zu Lasten des Anlagenbetreibers. Überdies ist eine Regelung zu treffen, durch die sichergestellt wird, dass die für die Errichtung des Windkonverters notwendigen Fundamente nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Kosten des Anlagenbetreibers mit entfernt werden.

Die RWE-Energie AG hatte zum Zeitpunkt der Aufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes 2001 eine Karte über die räumliche Verteilung der durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe über Grund vorgelegt. Grundlage für die entsprechenden Berechnungen war das statistische Windfeldmodell des Deutschen Wetterdienstes. Dieses basiert auf bundesweiten Windmessungen. Es wurde mit Hilfe eines Rechenprogramms unter Berücksichtigung verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Höhe über NN, geographische Lage, Topographie und Landnutzung) extrapoliert und auf ein relativ feinmaschiges Raster von 200 m x 200 m übertragen. Die entsprechenden Informationen sind ebenfalls in die ursprüngliche Flächennutzungsplanung eingeflossen. Zwischenzeitlich hat auch das LANUV entsprechende Untersuchungen vorgelegt, die prinzipiell eine gute Windhöffigkeit attestiert. Potentiellen Investoren wird gleichwohl empfohlen, zur Absicherung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen ihres Vorhabens eine genaue gutachterliche Erfassung der örtlichen Rahmenbedingungen anfertigen zu lassen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet die Regelungen des § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gelten, wonach die Errichtung von Hindernissen (Bauwerke, Anlagen, Krane, etc.) die eine Höhe von 100 m über Grund übersteigen **sollen**, einer luftrechtlichen Prüfung und Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf bedürfen.